
Stadt Olfen

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich nördlich der Straße Im Selken

Ergänzungssatzung Nördlich Im Selken

(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Begründung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Arbeitsstand: 05.10.2017

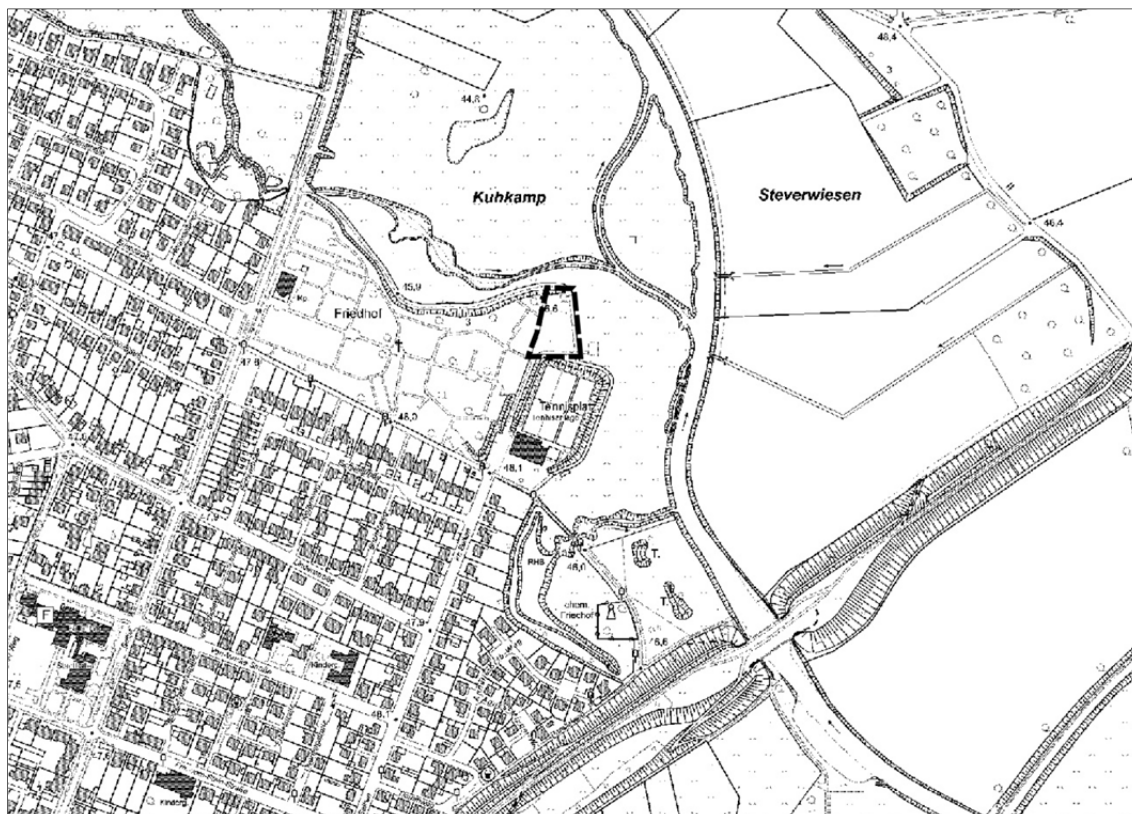
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes	3
2 Anlass und Ziel der Satzungsaufstellung	3
3 Anwendbarkeit der Satzung	4
4 Ausgangssituation	5
5 Zulässigkeit von Vorhaben	5
6 Auswirkungen der Planung	5
6.1 Auswirkung auf derzeitige Nutzungen	5
6.2 Natur, Landschaft, Ökologischer Ausgleich, Klima, Artenschutz	6

1 Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes

Das rd. 2.900 m² große Satzungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Olfener Siedlungsbereiches im Übergangsbereich zur Steverraue. Das Satzungsgebiet wird begrenzt durch die Steverraue im Norden und Osten, eine Tennisanlage im Süden und den Olfener Friedhof im Westen.

Die Lage im Stadtgebiet kann der folgenden Abbildung entnommen werden.



Innerhalb des Satzungsgebietes liegen Teile aus den Flurstücken Flur 8, Flurstück-Nr. 755, 1397 und 1419.

Die genaue Abgrenzung kann dem Lageplan zur Satzung entnommen werden.

2 Anlass und Ziel der Satzungsaufstellung

Die Stadt Olfen beabsichtigt die Errichtung einer Skateranlage als Bestandteil der Spiel- und Sporträume in der Stadt.

Hierzu wurden im Vorfeld des Satzungsverfahrens verschiedene Standorte im Hinblick auf ihre Lage und Größe, die Möglichkeit der Nutzung von Fördermitteln, dem Immissionsschutz und der allgemeinen Vereinbarkeit mit anderen Nutzerinteressen geprüft und bewertet.

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 beschlossen, die Skateranlage am Standort zwischen Steverraue, Tennisanlage und Friedhof zu errichten. Ein gegen diesen Beschluss gerichtetes Bürgerbegehren sowie ein anschließender Bürgerentscheid blieben erfolglos.

Der Standort nördlich der Tennisanlage und östlich des städtischen Friedhofes ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechen geprägt sind (Ergänzungssatzung). Der Satzungsbereich wird durch die bauliche Nutzung der Tennisanlage und des Friedhofes geprägt. Es handelt sich siedlungsstrukturell um eine Restfläche im Übergangsbereich zur Steveraeue.

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Skateranlage geschaffen werden.

3 Anwendbarkeit der Satzung

Voraussetzung für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Nutzung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Im Satzungsbereich werden zukünftig die Regelungen des § 34 BauGB bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben angewandt. Demnach müssen sich Vorhaben in die Umgebung einfügen. Der Zulässigkeitsmaßstab wird demnach aus der vorhandenen Bebauung abgeleitet. Hierdurch wird eine geordnete städtebauliche Nutzung sichergestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Olfen stellt die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar, wobei die Darstellung der Zweckbestimmung lediglich konkretisierender Natur ist und eine untergeordnete anderweitige Nutzung nicht ausschließt solange sie sich im Rahmen der Grünflächen-Darstellung bewegt.

Die Nutzung der Fläche für eine Sport- und Spielanlage, entspricht den Grundzügen der Planung des Flächennutzungsplans, da die Sport- und Spielanlage (Skateranlage) in die vorhandene (und im FNP dargestellte) Grünfläche eingebettet wird und dieser größtmäßig untergeordnet ist. Die zu errichtende Skateranlage soll eine Grundfläche von 700 m² nicht überschreiten. Der gesamte Satzungsbereich weist eine Größe von rd. 2.900 m² auf.

Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird nicht begründet, da sich derartige Vorhaben nach § 34 BauGB nicht in die Umgebung einfügen würden. In der Satzung wird zudem die zulässige Nutzung auf Sport- und Spielanlagen (Skateranlage) begrenzt.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten bestehen ebenfalls nicht. Im Umfeld des Satzungsbereiches, rd. 130 m entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302). Dieses umfasst lediglich den Wasserkörper der Stever innerhalb der Steveraeue. Die einzige geschützte Art ist der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), ein 8-12 cm großer Süßwasserfisch, dessen Verbreitungsgebiet innerhalb Nordrhein-Westfalens insbesondere die Bäche der Münsterländer Bucht und des Wesereinzugsgebietes umfasst. Weitere Arten oder Lebensraumtypen sind nicht geschützt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wasserkörpers der Stever und damit ggf. der

Steinbeißerpopulation durch die geplante Skateranlage bestehen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Coesfeld nicht.

4 Ausgangssituation

Das Satzungsgebiet ist derzeit mit Ausnahme zweier Sitzgruppen sowie eines Spielgerätes, unbebaut. Es grenzt unmittelbar an die Steveraeue und dessen umliegendes Wegesystem an. Südlich des Satzungsgebietes befindet sich eine Tennisanlage mit sechs Außenspielfeldern und einer Tennishalle. Westlich befindet sich der städtische Friedhof, welcher durch einen rd. 75 m langen Gehölzstreifen vom Satzungsgebiet getrennt ist. Der Großteil des Satzungsgebietes besteht aus intensiv genutzter Rasenfläche und artenarmer Intensivwiese. Auf einem Teilbereich der Wiese werden derzeit Böden zwischengelagert. Durch den Satzungsgebiet verläuft ein Rad- und Wanderweg.

5 Zulässigkeit von Vorhaben

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung werden Flächen, welche bislang dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen wären, den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich) nach § 34 BauGB zugeordnet.

Gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Geltungsbereich der Ergänzungssatzungen auch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4a BauGB getroffen werden. Für den Satzungsgebiet wird entsprechend dem Anlass und Ziel der Satzungsgebietaufstellung bestimmt, dass ausschließlich Sport- und Spielanlagen (Skateranlage) nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie deren ggf. erforderlichen Nebenanlagen zulässig ist. Dadurch wird die vorhandene städtebauliche Situation in diesem Bereich, welcher bislang durch seine Erholungs- und Freizeitfunktion und in untergeordnetem Umfang durch Sport- und Spielnutzungen geprägt ist, beibehalten. Gleichzeitig wird verhindert, dass durch die Satzung ggf. wesentlich umfangreichere und störintensivere Nutzungen ermöglicht werden.

Die Zulässigkeit der Skateranlage wird hinsichtlich Ihrer Größe eingeschränkt. So darf die Grundfläche der Skateranlage eine Größe von 700 m² nicht überschreiten

Die grundsätzliche Voraussetzung, nämlich dass sich Vorhaben i.S.d. § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, ist für die geplante Skateranlage erfüllt, da bereits unmittelbar angrenzend eine Sportanlage (Tennisanlage) vorhanden ist welche den städtebaulichen Rahmen der Umgebungsbebauung (mit-)prägt.

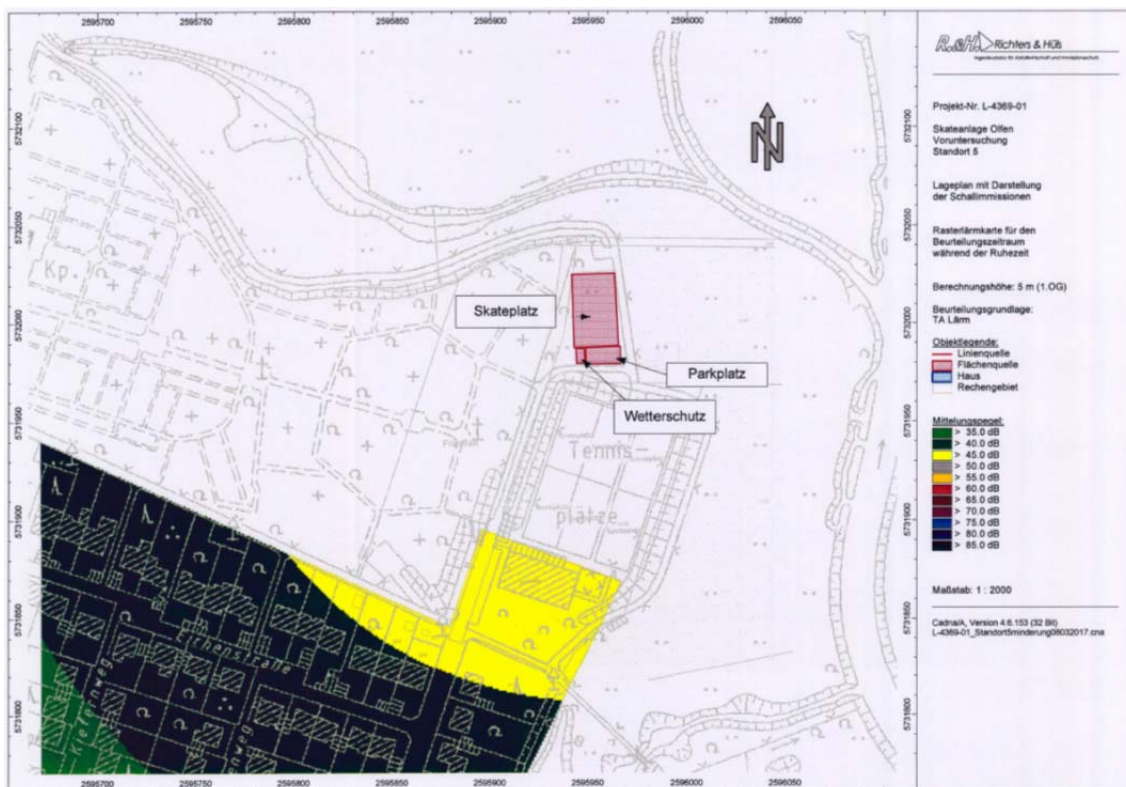
6 Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkung auf derzeitige Nutzungen

Das Satzungsgebiet ist derzeit in baulicher Hinsicht ungenutzt. Die Fläche ist Teil des Olfener Naherholungsgebietes „Steveraeue“, gehört selber jedoch nicht zum Außenbereich, welcher unmittelbar nördlich und östlich an die Fläche angrenzt. Die Fläche wird derzeit vor allem zur Erholung und Freizeitgestaltung durch Spaziergänger und Radfahrer genutzt, welche die Fläche zum Verweilen und Beobachten der Steveraeue und deren Tierbestand nutzen. Hierzu befinden sich auf der Fläche zwei

Sitzbänke und Tische sowie Informationstafeln über die Steverau und ein Spielgerät (Wipptier). Da für die geplante Skateranlage selber lediglich ein untergeordneter Teil des Satzungsgebietes in Anspruch genommen wird, bleibt die Erholungs- und Freizeitfunktion dieser Fläche im Wesentlichen unbeeinträchtigt. Mit der Skateranlage wird das Spektrum an Freizeitmöglichkeiten vielmehr erweitert.

Durch die Skateranlage entstehen Lärmimmissionen, welche im Vorfeld des Satzungsverfahrens gutachterlich geprüft wurden. Nach der lärmtechnischen Voruntersuchung des Gutachterbüros *Richters und Hüls* vom 21.03.2017 werden die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für allgemeine Wohngebiete innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A) an der nächstgelegenen rd. 160 m entfernten schutzwürdigen Nutzung (Wohnbebauung) eingehalten (vgl. folgende Abbildung).



Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird auch im Baugenehmigungsverfahren verbindlich nachzuweisen sein.

Es ist vorgesehen als Abgrenzung der Skateranlage zu dem benachbarten Friedhof einen (immissionsschutzrechtlich nicht erforderlichen) 3 m hohen Lärmschutzwall zu errichten und diesen mit lebensraumtypischen heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Hierdurch sollen mögliche Konflikte zwischen Friedhofsbesuchern und Nutzern der Skateranlage vermieden werden.

6.2 Natur, Landschaft, Ökologischer Ausgleich, Klima, Artenschutz

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichts ist bei der Aufstellung einer Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Gleichwohl sind Umweltbelange aber zu ermitteln, zu bewerten und in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auch sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild und in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB).

Natur und Landschaft

Mit der Planung sind geringfügig Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Mit der Errichtung von Spiel- und Sportanlagen, insbesondere mit einer Skateranlage sind Lärmimmissionen verbunden, jedoch werden geltende Richtwerte, wie bereits dargelegt, eingehalten. Negative Auswirkungen auf die Fauna der Steveraue sind nicht zu erwarten, da durch die intensive Freizeitnutzung im Umfeld der Steveraue bereits eine entsprechende Vorprägung besteht.

Das Satzungsgebiet hat keine elementare Biotopfunktion. Lediglich in den Randbereichen befinden sich größere Gehölzstrukturen, welche durch die Satzungsauflistung jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die geplante Skateranlage hat nur geringfügig Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die baulichen Elemente der Skateranlage werden nur in mäßigem Ausmaß (bis ca. 1,5 m) das heutige Geländeniveau überschreiten. Die bereits vorliegende Entwurfsplanung sieht eine weitgehende Eingrünung der Anlage vor. Die bestehenden Landschaftselemente (freiwachsende Gehölzreihe zwischen Friedhof bzw. Tennisanlage und Satzungsgebiet) bleiben erhalten.

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung im Umfang von maximal 700 m² kommen. Hiermit gehen geringe Beeinträchtigungen der allgemeinen Bodenfunktionen (Biotopfunktion, Funktion für den Wasser- und Nährstoffkreislauf, Puffer- und Filterfunktion zum Schutz des Grundwassers) einher.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind mit der Satzung nicht verbunden. Der Satzungsgebiet liegt auch nicht innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes Stever verläuft rd. 10 m westlich des Plangebietes. Nach den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Münster sind auf untergeordneten Flächen am nördlichen Rand des Satzungsgebietes Überschwemmungen bei 100-jährigen Hochwasserereignissen möglich.

Im Umfeld des Satzungsgebietes, jedoch nicht im Satzungsgebiet selber, befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1.12 - Steveraue.

Der Satzungsgebiet ist als Landschaftsschutzgebiet (2.2.06, LSG Steveraue) im Landschaftsplan Offen-Seppenrade festgesetzt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung einer Flussniederung als Vernetzungselement in einem großräumigen Biotopverbund,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Erhaltung des Kleinreliefs,
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und
- Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde berührt die Aufstellung der Ergänzungssatzung die Ziele der Landschaftsplanung nicht. Mit Inkrafttreten der Satzung treten gemäß § 20 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW der Satzung widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Ökologischer Ausgleich

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung werden erstmals bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft in diesem Bereich vorbereitet. Auf die Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden. Der mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung

einhergehende Eingriff wird dem Ausgangszustand gegenübergestellt und bilanziert. Der ökologische Wertverlust wird quantifiziert und planintern ausgeglichen.

Der Ausgangsbiotopwert im Plangebiet beträgt 9.233 Punkte. Durch die Errichtung der Skateranlage kommt es zwar zu Versiegelung. Gleichzeitig erfährt die Fläche jedoch durch die Anlage eines mit lebensraumtypischen Sträuchern bewachsenen Lärmschutzwalls eine ökologische Aufwertung, sodass der Biotopwert im Planzustand 9.755 Punkte beträgt. Im Ergebnis wird durch die Planung somit eine ökologische Aufwertung um 522 Biotopwertpunkte erreicht (vgl. Büro Stelzig 09/2017: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bau einer Skateranlage in Olfen).

Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Satzung daher festgesetzt, dass je 10 m² neu versiegelter Fläche eine 8,5 m² große Ausgleichsfläche herzustellen ist. Die Fläche ist mit lebensraumtypischen heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Klimaschutz

Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und allgemeine städtebauliche Ziele im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung.

Artenschutz

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat die im Satzungsbereich liegende Fläche keine faunistische Habitatbedeutung für planungsrelevante Arten. Für sonstige, ubiquitäre Arten ist eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat möglich, diese unterliegen jedoch nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ausgeschlossen werden.

Olfen, den

.....

Bürgermeister

Stadt Olfen

Kirchstraße 5

59399 Olfen

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bau einer Skateranlage in Olfen mit Nachträgen vom August 2018



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2017

Auftraggeber: Stadt Olfen
 Kirchstraße 5
 59399 Olfen

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Dipl.-Geograph Volker Stelzig
 B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung Timo Schubert
 Dipl. Biogeographin Claudia Schilz

Inhalt

1	VERANLASSUNG	1
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS UND KOMPENSATIONSFLÄCHENERMITTLUNG	2
	2.1 Biotypen des Bestandes und deren Bewertung.....	3
	2.2 Biotypen der Planung und deren Bewertung	5
3	NACHTRAG 8. AUGUST 2018	9
	3.1 Schutzwürdiger Boden	9
4	SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	11
	4.1 Schutz vorhandener Gehölze	11
	4.2 Boden und Wasser	11
5	LITERATUR	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Fläche für die geplante Skateranlage (rote Umrandung)	1
Abbildung 2: Hügel mit Ruderalflur	4
Abbildung 3: Teilversiegelte Fläche mit Sitzgruppe	4
Abbildung 4: Biotypen-Bestand für den Bau Skateranlage	6
Abbildung 5: Biotypen-Planung für den Bau der Skateranlage	7
Abbildung 6: Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage mit Lage des Plangebietes	9
Abbildung 7: Bodenkarte 1 : 5.000, Ausschnitte aus <i>Blatt Haus Fuchteln</i> sowie <i>Blatt Offen</i> mit Lage des Plangebietes(rot hervorgehoben)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung für den Bau der Skateranlage	7
---	---

1 Veranlassung

Die Stadt Olfen hat beschlossen, auf einer zuvor ungenutzten 2.874 m² großen Fläche eine Skateranlage zu errichten. Zusätzlich dazu soll ein Lärmschutzwall mit Bepflanzung entstehen. Im Norden und Osten wird das Projektgebiet durch die Steverau, im Süden durch eine Tennisanlage und im Westen durch einen Friedhof begrenzt. Das Projektgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Olfen und umfasst innerhalb der Gemarkung Olfen-Stadt (055108) die Flurstücke 1419, 1397 und 755 der Flur 8.

Im vorliegenden Gutachten ist der durch das Bauvorhaben der Skateranlage verursachte Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu bilanzieren und, falls erforderlich sind Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Sofern notwendig, sind die Festsetzung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls Teil dieser Planung.

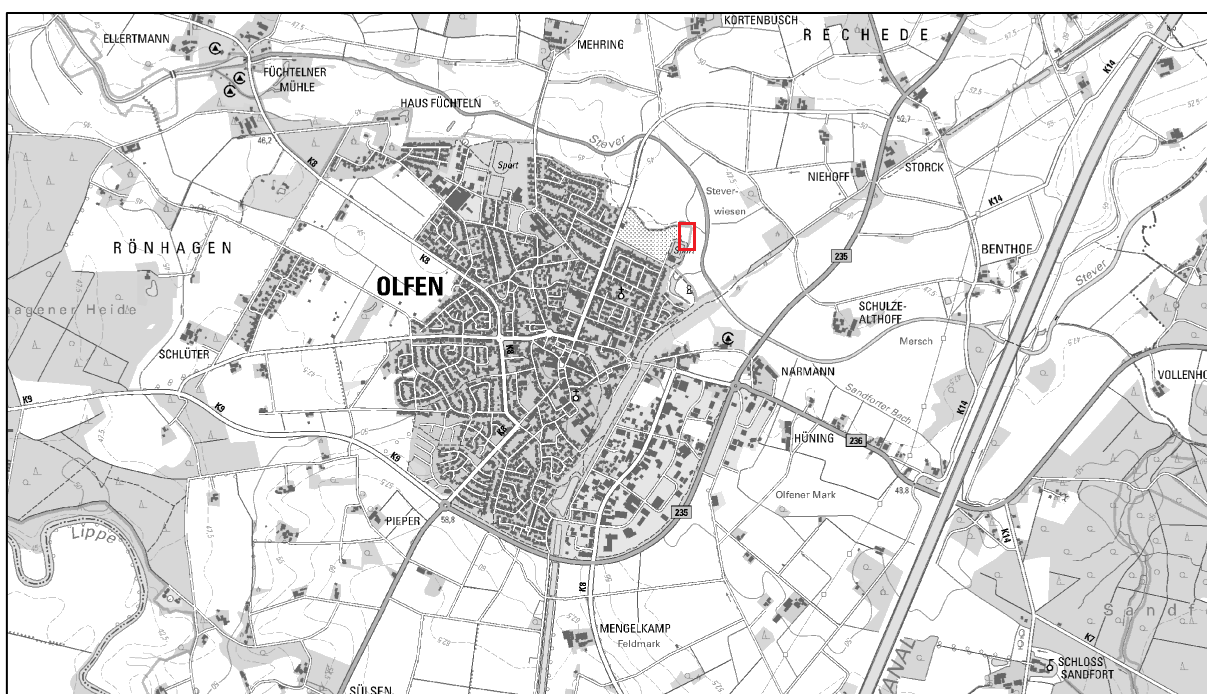


Abbildung 1: Lage der Fläche für die geplante Skateranlage (rote Umrandung)

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Eingriffs und Kompensationsflächenermittlung

Die flächenbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Modell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegen zu können, erfolgt eine Wertebilanzierung für den Bereich des Plangebietes bzw. des Eingriffsortes. Dazu werden die Bewertungen der Flächen vor Beginn des Eingriffs und des zu erwartenden Zustands gegenübergestellt. Die Bilanz kann einen positiven oder einen negativen Wert ergeben. Vorhaben, die mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind, führen jedoch in der Regel zu einem negativen Wert. Anhand der Wertebilanz kann der Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

Die differenzierte Biotoptypenliste ist Grundlage des Bewertungsrahmens. Jedem Biotoptyp wird in der Liste ein bestimmter Wertfaktor auf einer Skala von 0-10 zugeordnet. Dabei ist 0 der niedrigste Wert (z.B. versiegelte Flächen ohne ökologische Funktion) und 10 der höchste Wert (Biotop mit reicher Naturausstattung, Arten der „Roten Liste“ u. ä.).

Die Zuordnung der Wertpunkte basiert auf den folgenden Faktoren:

- Natürlichkeit,
- Gefährdung/Seltenheit,
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit,
- Vollkommenheit.

Ausschlaggebend für die Bilanz bei der Wertebilanzierung ist die Differenz zwischen dem Wertfaktor des Ist-Zustandes und dem geplanten Zustand. Dies gilt sowohl für den Eingriff als auch bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Anhand der Kompensationsmaßnahmen muss ein umfassender Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und die Gestaltung des Landschaftsbildes gewährleistet sein. Dies ist erreicht, wenn sich eine neutrale Bilanz ergibt, d.h. keine Differenz zwischen den Biotoppunkten für den Eingriff und denen für die Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung wird derjenige Zustand bewertet, der nach Ablauf eines Zeitraumes von ca. 30 Jahren (eine Menschengeneration) entsteht bzw. entstehen soll.

2.1 Biotypen des Bestandes und deren Bewertung

Die Biotypen des Bestandes wurden am 29.08.2017 anlässlich einer Ortsbegehung erfasst. Im größten Teil des Eingriffsbereichs sind aktuell eine artenarme Intensivwiese und eine intensiv genutzte Rasenfläche vorhanden. Mittig befindet sich ein Hügel mit Ruderalflur. Sowohl der westliche als auch der südliche Rand des Eingriffsbereichs werden von einem Gehölzstreifen begrenzt. Im Süden und Osten schließt der Eingriffsbereich mit einem Weg ab. Am nordöstlichen Gebietsrand befindet sich zudem eine Fläche für zwei Sitzgruppen.

Biotypen

Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70 %, mittleres Baumholz (BD3, ta1)

Die Gehölzstreifen am westlichen und südlichen Rand des Eingriffsbereichs bestehen aus heimischen Arten mit Stammdurchmessern von 20 bis 40 cm in Brusthöhe. Neben Stieleichen (*Quercus robur*) und Feldahornen (*Acer campestre*) sind dort Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) und Vogelkirschen (*Prunus avium*), sowie eine Esche (*Fraxinus excelsior*) und eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorzufinden. Zudem kommen in einem vorgelagerten Gebüsch Arten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Holunder (*Sambucus nigra*) vor. Alles wird als Gehölzstreifen mit dem Biotopwert 7 zusammengefasst.

Rasenfläche, intensiv genutzt (HM, mc1)

Die einen größeren Teil des Eingriffsbereichs einnehmende Rasenfläche lässt sich auch als Mehrschnitt- oder Zierrasen bezeichnen. Es wird der Biotopwert 2 vergeben.

Intensivwiese, artenarm (EA, xd2)

Die als artenarme Intensivwiese bezeichnete Fläche weist einen lückigen Bestand auf und wird von Kräutern wie Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Breitwegerich (*Plantago major*) dominiert. Weiterhin sind Arten wie das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) oder das Kleinblütige Knopfkraut (*Galinsoga parviflora*) vorzufinden. Es wird der Biotopwert 3 vergeben.

Ruderalflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophyten >75 % (K, neo5)

In der Mitte des Eingriffsbereichs befindet sich ein aufgeschütteter Hügel, der aus zwischenlagertem Boden aufgebaut ist. Dieser ist lückig mit Ruderalarten wie z.B. Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Brennessel (*Urtica dioica*), Gänsefuß (*Chenopodium spec.*), Amaranth (*Amaranthus spec.*), Gemeiner Stechapfel (*Datura stramonium*) und Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*) bewachsen. Es wird der Biotopwert 3 vergeben.



Abbildung 2: Hügel mit Ruderalflur

Teilversiegelte Fläche (VF1)

Die teilversiegelte Fläche teilt sich in einen das Eingriffsgebiet begrenzenden Weg und einen Platz für zwei Sitzgruppen mit wassergebundener Decke auf. Es wird der Biotopwert 1 vergeben.



Abbildung 3: Teilversiegelte Fläche mit Sitzgruppe

2.2 Biotypen der Planung und deren Bewertung

Für die geplante Skateranlage werden nicht alle Biotypen des Bestandes in Anspruch genommen. Sowohl die Gehölzstreifen, als auch die teilversiegelten Flächen bleiben bestehen. Westlich der Skateranlage soll ein drei Meter hoher Lärmschutzwall geschaffen und mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Die Fläche für die Skateranlage selbst wird versiegelt. Die verbleibende Fläche wird als intensiv genutzte Rasenfläche gestaltet. Das Anlegen des bewachsenen Lärmschuttwalls hat eine Wertverbesserung zur Folge. Da davon auszugehen ist, dass die intensiv genutzte Rasenfläche als Mehrschnittrasen anzusehen ist, erfolgt hier keine Aufwertung. Die Gehölzstreifen unterliegen der natürlichen Sukzession, sodass sich zwar die Artenkonstellation, aber nicht die Wertigkeit ändern wird. Pflegemaßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Biotypen

Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70 %, mittleres Baumholz (BD3, ta1)

Die vorhandenen Gehölzstreifen bleiben auch nach der Installation der Skateranlage vollständig bestehen. Da keine Pflegemaßnahmen vorgesehen sind, unterliegen die Gehölzstreifen der natürlichen Sukzession. Dadurch bedingt wird sich langfristig die Artenkonstellation, aber nicht die Wertigkeit ändern. Der Biotopwert 7 bleibt erhalten.

Rasenfläche, intensiv genutzt (HM, mc1)

Die Rasenfläche kann auch als Zier- oder Mehrschnittrasen bezeichnet werden, welcher sich langfristig nicht anders entwickeln wird. Es wird der Biotopwert 2 vergeben.

Teilversiegelte Fläche (VF1)

Sowohl der Weg, der das Eingriffsgebiet von zwei Seiten begrenzt, als auch die Fläche für die Sitzgruppe bleiben erhalten. Es wird keine Veränderung stattfinden. Der Biotopwert 1 bleibt bestehen.

Versiegelte Fläche (VF0)

Die ca. 678 m² große Fläche für die Skateranlage wird vollständig versiegelt. Hierfür weichen der Hügel mit der Ruderalflur und Teile der Wiesen- und Rasenfläche. Es wird der Biotopwert 0 vergeben.

Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen >70 %, geringes Baumholz (Bd3, ta2)

Es soll ein drei Meter hoher Lärmschutzwall entstehen, der mit heimischen Gehölzen bepflanzt wird. Aufgrund der Höhe des Lärmschutzwalls ist hier die Pflanzung von Sträuchern vorzuziehen. Der Gehölzstreifen bedarf keiner Pflege und wird sich somit natürlich entwickeln. Langfristig wird sich der Biotopwert 7 einstellen.



Abbildung 4: Biototypen-Bestand für den Bau Skateranlage



Abbildung 5: Biotoptypen-Planung für den Bau der Skateranlage

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung für den Bau der Skateranlage

Biotoptypen Bestand			
Biotoptyp nach LANUV NRW (2008)	Größe [m ²]	Biotopwert	Flächenwert
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehöl-	604	7	4.228
Ruderalflur mit Anteil Störzeiger, Neo-, Nitrophy-	299	3	897
Intensivwiese, artenarm (EA, xd2)	683	3	2.049
Rasenfläche, intensiv genutzt (HM, mc1)	771	2	1.542
Teilversiegelte Fläche (VF1)	517	1	517
	2.874	Gesamtwert:	9.233
Biotoptypen Planung			
Biotoptyp nach LANUV NRW (2008)	Größe [m ²]	Biotopwert	Flächenwert
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehöl-	598	7	4.186
Rasenfläche, intensiv genutzt (HM, mc1)	503	2	1.006
Teilversiegelte Fläche (VF1)	517	1	517
Versiegelte Fläche (VF0)	678	0	0
Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehöl-	578	7	4.046
	2.874	Gesamtwert:	9.755
		Bilanz:	522

Durch den Eingriff entsteht eine positive Bilanz von 522 Wertpunkten. Dies ist vor allem der Errichtung eines Lärmschutzwalls mit naturnaher Gehölzbepflanzung zu verdanken. Aufgrund des rechnerisch sich ergebenden Überschusses wäre auch eine geringfügig größere Versiegelungsfläche zu Lasten der intensiv genutzten Rasenfläche noch darstellbar. Die Bilanz bliebe bis zu einer Größenordnung von ca. 900 m² versiegelter Fläche ausgeglichen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Skaterfläche besteht also noch ein gewisser Spielraum.

Aufgestellt, Soest, September 2017



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

3 NACHTRAG 8. August 2018

3.1 Schutzwürdiger Boden

Mit der Neuauflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 (BK50, 3. Auflage) ergibt sich im Plangebiet folgendes Bild (vgl. GD NRW 2017):

Auf der nördlichen Teilfläche ist Auengley, der im Hinblick auf Schutzwürdigkeit der Boden nicht bewertet ist, ausgebildet. Auf der südlichen Teilfläche steht Plaggensch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte an.

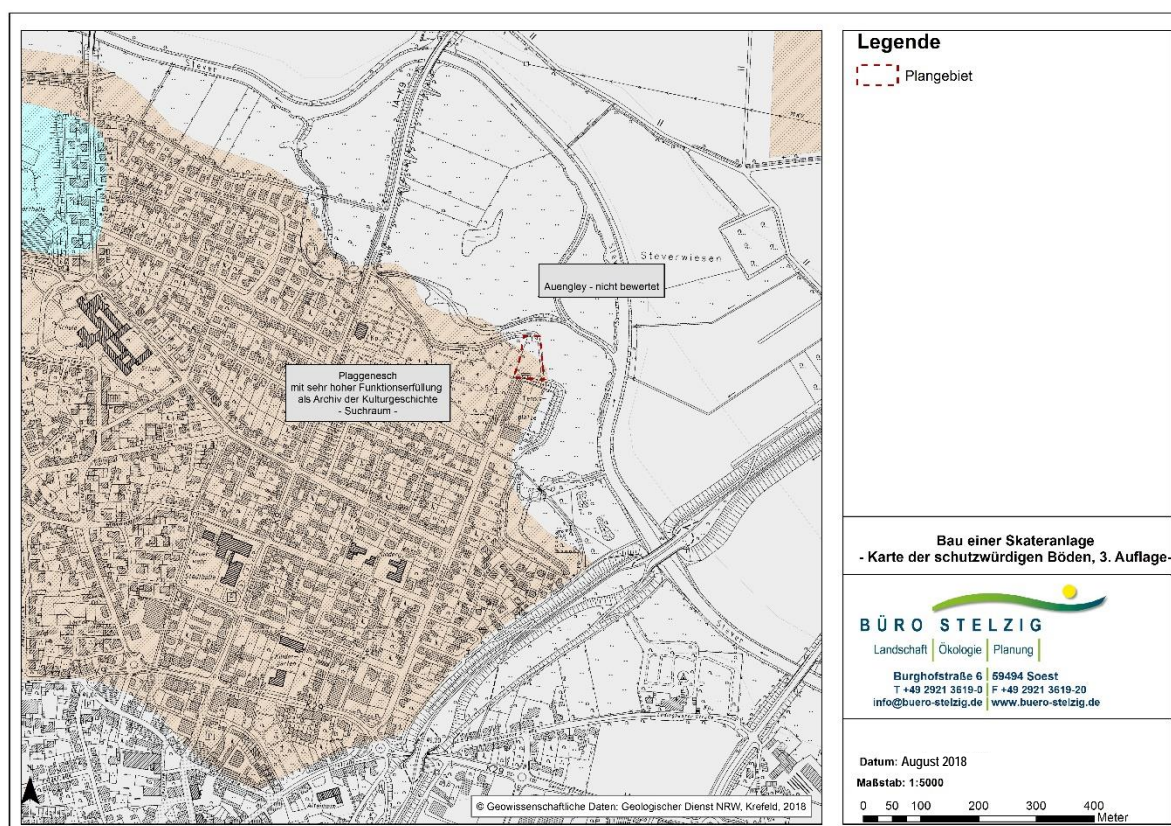


Abbildung 6: Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage mit Lage des Plangebietes

Die Ausweisung dieses schutzwürdigen Bodens ist gemäß Gd NRW (2017) in der mittelmaßstäbigen Karte **nur als Suchraum** zu verstehen:

Die Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte „...lassen sich aufgrund ihrer nur kleinflächigen Verteilung in der **Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000** überwiegend **nur als Suchräume darstellen**. Zur Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche kann auf **großmaßstäbige Bodenkarten BK5 des GD NRW** zurückgegriffen werden. Bei konkreten Planungen kann im Einzelfall

auch die Abgrenzung schutzwürdiger Bereiche durch eine Kartierung konkretisiert und eingegrenzt werden. Erst in großmaßstäbigen Bodenkarten lassen sich flächenscharfe Einzelausweisungen [...] darstellen.“ (GD NRW 20117: 7).

Das Plangebiet liegt auf den Kartenblättern der großmaßstäblichen Bodenkarte 1:5.000, *Blatt Olfen* sowie *Blatt Haus Füchteln*, (GLA NRW 1987/88 a und 1987/88 b) außerhalb von Flächen mit schutzwürdigem Plaggenesch.

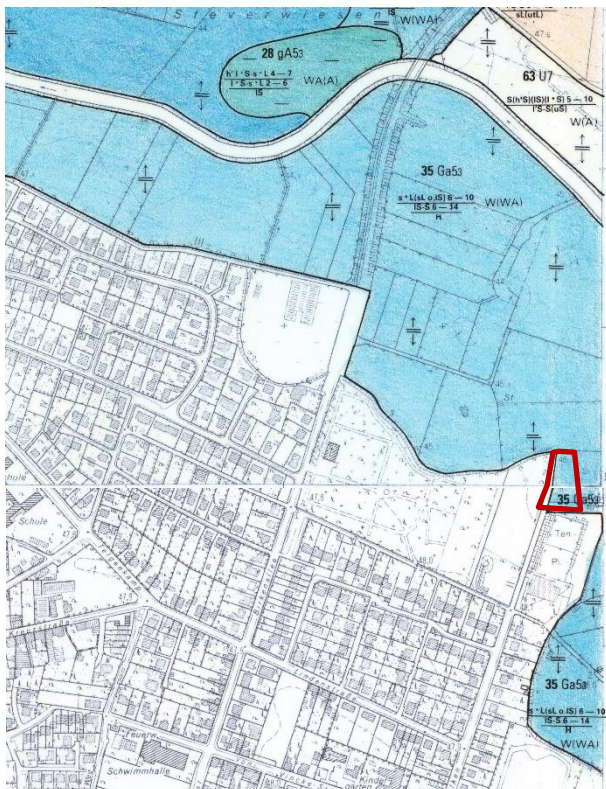


Abbildung 7: Bodenkarte 1 : 5.000, Ausschnitte aus *Blatt Haus Füchteln* sowie *Blatt Olfen* mit Lage des Plangebietes (rot hervorgehoben)

Im Plangebiet liegt einheitlich Auengley vor, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage, im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit nicht mehr bewertet ist. Nach Auskunft des Geologischen Dienstes sind diese Böden keine schutzwürdigen Böden (Telefonische Auskunft, Dr. Schrey, 09.08.18).

Demzufolge werden beim Bau der Skateranlage werden keine schutzwürdige Böden abgegraben und dauerhaft beansprucht.

Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung bodenschonenden Bauens. Insbesondere bauzeitlich erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen sollten flächensparend/-schonend verbindlich in einem Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Planregelungen sind zu gewährleisten (vgl. Kap. 4).

4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Schutz vorhandener Gehölze

Um vorhandene Gehölze am Stamm und im Wurzelbereich zu schützen, müssen die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden.

Darüber hinaus sind laut § 39 (5) 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Ferner ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

4.2 Boden und Wasser

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind fachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig (LABO 2009, BVB 2013). Dazu gehört auch ein der Witterung angepasster Bauablauf. Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt. Sollten bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Coesfeld unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Münster zu verständigen.

Aufgestellt, Soest, August 2018



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

5 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-Westfalen (LANUV NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- GD (GEOLOGISCHER DIENST) NRW (2004): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GDU (GEOLOGISCHER DIENST LANDESBETRIEB) NRW (2017): Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen Online unter: http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html (zuletzt abgerufen am 13.04.2017)
- GLA (GEOLOGISCHES LANDESAMT) NRW [HRSG.] (1987/88 b): Bodenkarte 1: 5.000 zur landwirtschaftlichen Standorterkundung. Blatt: Haus Füchteln. Verfahren: Olfen/Kreis Coesfeld. Bodenkundliche Aufnahme: P. Berning.
- GLA (GEOLOGISCHES LANDESAMT) NRW [HRSG.] (1987/88 a): BODENKARTE 1: 5.000 zur landwirtschaftlichen Standorterkundung. Blatt: Olfen. Verfahren: Olfen/Kreis Coesfeld. Bodenkundliche Aufnahme: H. Faasen.